

Volk nur denjenigen Staaten gegenüber in Gültigkeit treten, in denen die Grundrechte des deutschen Volkes ebenfalls zur Geltung gelangen, ist gebührend nachzugehen. Unsere Ministerien, ein jedes in seinem Wirkungsbereich, werden mit der Ausführung hierdurch beauftragt." Ein Ministerium, welches dieser Pflicht, die ihm vom Könige auferlegt worden ist, nicht nachkommt, begeht also offenbar eine Pflichtverletzung. Die Grundrechte sind nicht für ein deutsches Reich, sondern für das deutsche Volk gegeben, und so lange das sächsische Volk ein Theil des deutschen Volkes ist, so lange gilt auch jene Bestimmung zu Anfange derselben, daß keine Verfassung oder Gesetzgebung eines deutschen Einzelstaates dieselben je aufheben oder beschränken darf. Es mag nicht Alles auf einmal sofort eingeführt werden können, was in den Grundrechten zugesichert ist, aber ausgeführt muß es werden, und wir werden so lange mahnen, bis alle Bestimmungen derselben ins Leben eingeführt sind, und möge darüber Ministerium über Ministerium zu Grunde gehen! Die Kammern haben das volksthümlichste Ministerium, was Sachsen je besaß, gestürzt, weil es die Grundrechte nicht einführen wollte, es könnte vielleicht auch dahin kommen, daß ein Ministerium, welches dieselben nicht ausführen will, obgleich es sich sehr stark dünkt, gestürzt wird.

Präsident Cuno: Der Abg. v. Polenz hat um das Wort gebeten, aber schon mehrmals gesprochen; will ihm die Kammer noch einmal das Wort gestatten? — Einstimmig.

Abg. v. Polenz: Meine Worte sind nur wenige. Es ist heute in diesem Saale mehrmals das Staatsoberhaupt direct erwähnt worden; ich finde es nicht parlamentarisch, daß man dasselbe namentlich erwähnt und auf Worte und Zusicherungen desselben Bezug nimmt.

Präsident Cuno: Ich finde es noch viel unparlamentarischer, daß der Abgeordnete sich herausnimmt, in die Berechtigung des Präsidiums einzugreifen.

(Bravo.)

Ich würde nie Etwas, was unverträglich ist mit meiner Pflicht und der Ehrerbietung gegen das Staatsoberhaupt anhören, ohne mich kraft der Präsidialbefugnisse dagegen zu äußern; allein die bloße Benennung des Staatsoberhauptes ohne alle persönliche Beziehung muß in dem Saale einer constitutionellen Volksvertretung unbedingt zulässig sein.

(Bravo. — Der Präsident verlangt Ruhe.)

Abg. Müller (aus Niederlößnitz): Meine Herren! Es widerspricht meinem Gefühle, die Entscheidung darüber, ob die Äußerung des Herrn Staatsministers in der That einer so ernstern Erwägung, wie der Wigard'sche Antrag sie vorschlägt, bedürfe oder nicht, von dem Wortlaut der stenographischen Niederschriften abhängig zu machen, damit aber gleichsam gegen die Gewissenhaftigkeit des Herrn Ministers ein Mißtrauen an den Tag zu legen, welches ich, wie verschieden auch

meine politischen Ansichten von denen des Herrn Staatsministers sein mögen, ihm als Person nicht bezeigt wissen möchte. Ich kann mich daher nur der Ansicht des Abg. Hering anschließen. Die Äußerungen des Herrn Ministers, meine Herren, sind, mindestens was den aus denselben sich ergebenden Sinn betrifft, gewiß uns Allen so verständlich gewesen, und der Eindruck, den sie hervorgebracht haben, ist muthmaßlich bei dem allergrößten Theile der Kammermitglieder ein so übereinstimmender, daß Sie sich über Annahme oder Abweisung des Wigard'schen Antrags entscheiden dürften, ohne erst die stenographischen Niederschriften abzuwarten. Ich bin überzeugt, daß wir deshalb heute schon darüber abstimmen können und nicht nöthig haben, erst die Landtagsmittheilungen gedruckt uns vorlegen zu lassen; ich bin aber eben so überzeugt, daß es dem Herrn Staatsminister fern sein wird, ein Wort an dem zu ändern, was er einmal zu erklären sich bewogen gefunden hat.

Abg. Hähnel: Auch mich hat die Äußerung des Herrn Staatsministers schmerzlichst berührt. Ich habe die Überzeugung, daß die Regierung einem erlassenen Landesgesetze gegenüber, als welches ich die publicirten Grundrechte betrachten muß, die Verbindlichkeit hat, es entweder auszuführen, oder wenn es sich zeigt, daß die Ausführung nicht zu ermöglichen ist, deshalb Anträge an die Kammern zu bringen auf Wiederaufhebung des Gesetzes im Ganzen oder in einzelnen Theilen.

(Bravo.)

Aber die Ausführung bloß ruhen zu lassen, dazu, glaube ich, hat die Regierung kein Recht, am allerwenigsten bei einem Gesetze, in dem selbst steht, daß die Ausführung ungesäumt erfolgen solle. Aber ich habe den Wigard'schen Antrag nicht unterstützt, ich werde auch nicht für denselben stimmen, und muß deshalb meine Abstimmung motiviren. Ich glaube nicht, daß eine bloß mündliche Äußerung eines Ministers Gegenstand einer Beschwerde sein kann. In § 110 der Verfassungsurkunde ist ausdrücklich erwähnt, daß zu Begründung von Beschwerden die Contrasignatur der Verordnungen u. s. w. vorgeschrieben sei, ich glaube daher nicht, daß wir auf bloß mündliche Äußerungen Beschwerden gründen können. Eine mündliche Äußerung enthält auch noch keine Verletzung, es würde dazu eine wirkliche Handlung gehören. Ich glaube, wir müssen auch die Freiheit der Rede achten, und deshalb werde ich nicht für den Wigard'schen Antrag stimmen.

Abg. Evans: Wenn der Herr Minister erklärt, daß er eben nur gesprochen hat, wie jedes andere Mitglied in diesen Kammern, und er nicht eine Erklärung des Ministeriums in seinen Worten hat abgeben wollen, dann würde allerdings der Abgeordnete Hähnel Recht haben und ich würde mit ihm stimmen, aber der Minister hat ausdrücklich gesagt, daß das Ministerium das erklärt, was er äußerte. Also finde ich nicht, daß der letzte Redner auch nur einen Schein des Rechtes für seine Auffassung in Anspruch nehmen kann.